



WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Flintsbach a. Inn
Kirchstr. 9
83126 Flintsbach a. Inn

Landkreis Rosenheim
Kreis Rosenheim
14. Feb. 2019
47

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4621-Ro 16-2396/2019

Bearbeitung +49 (8031) 305-174
Dr. Hadumar Roch

Datum
12.02.2019

7. Änderung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorgang übersenden wir Ihnen nachfolgend die wasserwirtschaftliche
Stellungnahme.

Wichtiger Hinweis

Als Träger öffentlicher Belange, geben wir eine Stellungnahme im Rahmen unserer
Zuständigkeit, zum vorgelegten Planverfahren ab. Mit dieser Stellungnahme geben
wir Ihnen die notwendigen Informationen, um ein sachgerechtes und optimales Pla-
nungsergebnis zu erzielen. Unsere Stellungnahme basiert auf unserem derzeitigen
Kenntnisstand.

Soweit Rechtsgrundlagen betroffen sind, wurden diese angegeben.

In dem Umfang, wie eine Abwägung erfolgen kann, obliegt diese der Gemeinde.

1.1	Gemeinde Flintsbach a. Inn
x Vollzug der Baugesetze (BauGB) § 4 Abs. 2; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	
x Frist für die Stellungnahme 12.03.2019 (§ 4a BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau-GB auslösen.
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)
☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2.5	x Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkompetenzen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Maigraben. Der Maigraben ist ein Gewässer III. Ordnung und ein ausgebauter Wildbach. Das Gewässer liegt deshalb in der Unterhaltungs- und Ausbaulast des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim (WWA). Im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung hat das WWA im Jahr 2018 das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Maigraben ermittelt und plausibilisiert. Derzeit werden die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erstellt. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) durchfließt der Maigraben die Ortschaft Flintsbach bordvoll, vereinzelt kommt es zu kleinräumigen Ausuferungen. Am östlichen Ortsrand stürzt der Maigraben einige Meter über das ehemalige Innhochufer ab und läuft dann in einer Verrohrung unter der Bahnlinie hindurch in Richtung Innaltwasser. Auf Höhe des Rohreinlaufes liegt das geplante Baugebiet in einem ehemaligen Inn-Seitenarm zwischen Innterrasse und Bahndamm. Der Rohreinlauf und die Verrohrungsstrecke sind nicht in der Lage einen mittleren Hochwasser-

abfluss (HQ100) aufzunehmen. Es kommt zur Überschwemmung des gesamten Geltungsbereiches.

Im Norden mit ca. 0,5 m in Süden mit ca. 0,75 m Wasserhöhe bei HQ100. Die Fließgeschwindigkeiten in der Fläche sind dabei mit größtenteils $< 0,25\text{m/s}$ relativ gering.

Abgelaufene Hochwasserereignisse (Ereignisdokumentationen) stützen die modelltechnisch ermittelten Überschwemmungsgebietsflächen.

Wegen der bisher eher geringen Betroffenheiten bei HQ100 ist vom WWA derzeit im Ortsbereich Flintsbach kein Hochwasserschutz ausbau geplant.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes ist das überplante Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine Bebauung kritisch zu sehen.

Neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung sind auch die Belange des Hochwasserschutzes und der Schadensvermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen, was bisher noch nicht geschehen ist.

Bei Baugebietsausweisungen sind aus fachlicher Sicht u.A. folgende Punkte immer zu berücksichtigen:

- In faktischen Überschwemmungsgebieten gilt ein Erhaltungsgebot. Das Erhaltungsgebot des 77 WHG gilt insbesondere in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, die nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Überschwemmungsgebiete, die weder festgesetzt noch im Sinn von § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert sind, sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.
- Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden dürfen nicht zu erwarten sein
- Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden
- Die Hochwasserrückhaltung darf nicht beeinträchtigt werden und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden
- Es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sein
- Die Belange der Hochwasservorsorge sind zu beachten
- Die Bauvorhaben müssen so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das dem Überschwemmungsgebiet zugrunde gelegt wurde (HQ100) keine Schäden zu erwarten sind.

Rosenheim, den 12.02.2019

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roch
ORR